

Diskussionspapier

zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.2019

Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

Mit Beschluss vom 26. März 2019 (Anlage 1) hat das Bundesverfassungsgericht den Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. März 2020 eine verfassungsmäßige Regelung zu treffen.

Länder und Verbände sollen schon vor der Erarbeitung eines Referentenentwurfs die Gelegenheit haben, sich zu möglichen Lösungen und Problemen zu äußern.

I. Sachverhalt

Eine Witwe lebt mit ihren aus der durch Tod im Jahr 2006 aufgelösten Ehe stammenden minderjährigen Kindern seit 2007 in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit ihrem Lebensgefährten, mit dem sie ein gemeinsames Kind hat. Die Witwe heiratet den Lebensgefährten nicht, denn dann würde sie ihre Witwenrente verlieren. Der Lebenspartner möchte die Stiefkinder adoptieren, ohne dass ihre Verwandtschaft mit ihrer Mutter erlischt.

II. Rechtslage

Eine zur gemeinsamen Elternschaft führende Stiefkindadoption ist nur innerhalb einer Ehe zulässig, nicht dagegen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. In einer nichtehelichen Stieffamilie kann der Stiefelternteil die Kinder des Elternteils nur allein adoptieren mit der – unerwünschten – Folge, dass die Verwandtschaft der Kinder zu beiden bisherigen Elternteilen erlischt (§§ 1754 Abs. 1 und Abs. 2 und §§ 1755 Abs. 1 und Abs. 2 BGB). Eine familienrechtliche Beziehung zwischen dem Stiefelternteil und den Kindern besteht anders als bei Eheleuten (§ 1687b BGB – kleines Sorgerecht) nicht, auch wenn die Kinder mit dem Elternteil und dem Stiefelternteil in einem Haushalt leben.

III. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verstößt diese Regelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil sie Kinder in nichtehelichen Stieffamilien gegenüber Kindern in ehelichen Stieffamilien ohne ausreichenden Grund benachteilige.

Der Ausschluss der Adoption für Kinder in nichtehelichen Stieffamilien betreffe für die Persönlichkeitsentfaltung wesentliche Grundrechte der Kinder. Dieser Ausschluss sei nachteilig und nicht realitätsgerecht. Die nichteheliche Familie habe sich mehr und mehr als weitere Familienform neben der ehelichen Familie etabliert. Es gebe keine Erkenntnisse, die die Annahme rechtfertigen, dass die Paarbeziehung innerhalb einer nichtehelichen Stieffamilie im Vergleich zur Ehe nur in einer kleinen Zahl von Fällen stabil sei.

Die Stabilität der elterlichen Beziehung sei dagegen der Maßstab, an dem sich eine Adoption, die im Kindeswohl liege, messen lassen müsse. Die Ehe sei dabei lediglich ein geeignetes Differenzierungskriterium, um den Teil der Beziehungen zu erfassen, die längeren Bestand versprechen.

Die Stiefkindadoption könne im Grunde dem Wohl des Kindes dienen, deshalb habe der Gesetzgeber sie in ehelichen Stiefkindfamilien vorbehaltlich der Ergebnisse einer konkreten Einzelfallprüfung zugelassen. Dem Kind in einer nichtehelichen Stiefkindfamilie blieben die mit der Adoption verbundenen Entwicklungschancen von vornherein verwehrt, ohne dass es überhaupt zu einer Prüfung der Vor- und Nachteile der Adoption im konkreten Fall komme.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31. März 2020 gesetzt, um eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis dahin ist das geltende Recht auf nichteheliche Stieffamilien nicht anwendbar. Entsprechende Verfahren sind bis zu dieser neuen Regelung auszusetzen.

IV. Lösungsmöglichkeiten

Um das Ziel zu erreichen, auch Stiefkinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften rechtlich besser zu stellen, kommen folgende Lösungen in Betracht:

Lösung A: Adoption von Stiefkindern auch durch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Auch ein Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft darf ein Kind des anderen Partners allein adoptieren, ohne dass die Elternschaft des Partners erlischt.

Zu den bisherigen Voraussetzungen „Kindeswohl“ und „zu erwartendes Eltern-Kind-Verhältnis“ müssten zusätzliche Kriterien zur Feststellung der Stabilität der Partnerschaft entwickelt werden, wie z.B. Dauer der Beziehung, häusliche Gemeinschaft mit Elternteil/Kind, Elternschaft beider Partner für ein (nachgeborenes) gemeinsames Kind.

Als rechtliche Folge der Adoption wird das Kind ein gemeinsames Kind des Paares in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, die rechtliche Beziehung zu dem bisherigen Elternteil bleibt bestehen. Das Kind verliert lediglich die rechtliche Beziehung zum abgebenden Elternteil und dessen Verwandten.

Vorteile:

- Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Anpassung der Adoptionsmöglichkeit von Stiefkindern wäre erfüllt.
- Die Rechtsposition der Kinder, die in der Stieffamilie leben, wird entscheidend verbessert: Sie haben jetzt in der gelebten Beziehung zwei verantwortliche Elternteile.

Konsequenzen:

- Stabilitätskriterien für nichteheliche Lebensgemeinschaften wären erst noch zu entwickeln.
- Erhöhter Prüfungsaufwand für Jugendamt und Gericht in Bezug auf die Stabilität der Beziehung.
- Nichtehelichen Lebensgemeinschaften bleibt die gemeinsame Adoption fremder Kinder verwehrt.
- Benachteiligung von nichtehelichen Pflegeeltern, die trotz vergleichbar enger Eltern-Kind-Beziehung wie in der Stieffamilie auch bei Stabilität der Beziehung nicht gemeinsam adoptieren dürfen.
- Umgehung möglich: Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft könnten das Verbot der gemeinsamen Fremdkindadoption zulässig umgehen, indem sie „sukzessiv“ adoptieren: Der Einzeladoption durch einen Partner folgt die Stiefkindadoption durch den anderen Partner.

- Benachteiligung der Ehegatten – sie haben grds. keine Möglichkeit zur Einzeladoption.
- Bisher vorgesehene fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes (§ 189 FamFG) wird nicht ausreichend sein.

Lösung B: Adoption von Stiefkindern und fremden Kinder auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

1. Die Rechtslage bleibt für Ehepaare unverändert.

2. Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft dürfen über die Stiefkindadoption hinaus wie Ehegatten gemeinsam adoptieren. Ob die gemeinsame Adoption fremder Kinder von nichtehelichen Paaren hinreichend Kindeswohl dienlich ist, um vom Gesetzgeber erlaubt werden zu können, bedürfte noch näherer Betrachtung. Entsprechendes gilt für die Frage, ob der Ausschluss der Einzeladoption durch Ehepartner angesichts der dann weiter gehenden Möglichkeiten für nichteheliche Paare weiter gerechtfertigt ist.

Für die Stiefkindadoption durch den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten die Ausführungen zu Lösung A.

Für die gemeinsame Adoption durch in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Partner gilt die Rechtslage bei Ehepaaren: Neben der Prüfung des Kindeswohls und des zu erwartenden Eltern-Kind-Verhältnisses findet eine Eignungsprüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle statt, bevor das Paar ein geeignetes Kind in Adoptionspflege erhält.

Vorteile:

- Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Anpassung wäre erfüllt.
- Eine weitergehende Lösung als Lösung A (Erweiterung der Adoption für nichteheliche Lebensgemeinschaften bei Stiefkindern) wurde bereits von den Verbänden angemahnt.
- Nichteheliche Lebensgemeinschaften können gemeinsam ein fremdes Kind adoptieren, sofern eine generelle Adoptionsmöglichkeit dem Kindeswohl entspräche.
- Nichteheliche Pflegeeltern können gemeinsam adoptieren.

Konsequenzen:

- Stabilitätskriterien wären erst noch zu entwickeln.

- Erhöhter Prüfungsaufwand in Bezug auf die Stabilität der Beziehung durch die Adoptionsvermittlungsstelle vor der Adoptionspflege.
- Nichteheliche Lebensgemeinschaften könnten weiterhin als Einzelpersonen adoptieren, Ehegatten dürfen dagegen nur gemeinsam adoptieren.
- Kriterien für die Kindeswohlprüfung bei der gemeinsamen Adoption eines fremden Kindes durch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft waren nicht Gegenstand der Entscheidung des BVerfG und müssten noch entwickelt werden.

V. Zusätzlicher Reformbedarf?

- Einführung des "kleinen Sorgerechts" für den nichtehelichen Stiefelternteil, vgl. §1687bBGB?